



**Baden-Württemberg**  
UMWELTMINISTERIUM

## **Genehmigung**

für die Vornahme von Veränderungen im  
Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz (AtG) der

**EnBW Kernkraft GmbH – EnKK –  
Kernkraftwerkstraße 1  
74847 Obrigheim**

- Antragstellerin -

als Inhaberin der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I) die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II folgende Veränderungen gemäß Abschnitt I vorzunehmen:

## I.

Betriebsführung auf der Grundlage einer weiterentwickelten Aufbauorganisation bestehend aus den Fachbereichen mit Standortaufgaben „Betrieb GKN I“, „Betrieb GKN II“, „Elektrotechnik“, „Maschinentechnik“ und „Überwachung“ sowie aus den standortübergreifenden Fachbereichen mit zentralen Aufgaben „Objektsicherung“, „Nukleartechnik“ und „Services“ entsprechend dem Entwurf der Personellen Betriebsorganisation für den Standort Neckarwestheim, Index a Änderungsvorlage vom 25.08.2009 (Unterlage Nr. 3 unter II.).

## II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 7 AtG der EnKK, Kernkraftwerk Neckarwestheim vom 25.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A5/B/2.00.00/8008
2. Sicherheitsbericht vom 25.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.06.00/4038
3. GKN BHB Teil 1 Kapitel 1 Personelle Betriebsorganisation, Index a Änderungsvorlage vom 25.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.00/4025 A
4. GKN BHB Teil 1 Kapitel 2 Warten- und Schichtordnung, Index f Änderungsvorlage vom 06.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.000/4003 w
5. GKN BHB Teil 1 Kapitel 3 Instandhaltungsordnung, Index n1 Änderungsvorlage vom 16.09.2009

Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.000/4001 n

6. GKN BHB Teil 1 Kapitel 4 Strahlenschutzordnung, Index h Änderungsvorlage vom 06.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.00/4004 AA
7. GKN BHB Teil 1 Kapitel 5 Wach- und Zugangsordnung, Index e Änderungsvorlage vom 30.09.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.00/4009 J
8. GKN BHB Teil 1 Kapitel 6.1 Alarmordnung Teil I, Index c/3 Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.00/4002 s
9. GKN BHB Teil 1 Kapitel 6.2 Alarmordnung Teil II, Index d/1 Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.00/4010 V
10. GKN BHB Teil 1 Kapitel 7 Brandschutzordnung, Index g1 Änderungsvorlage vom 05.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.000/4006 Q
11. GKN BHB Teil 1 Kapitel 8 Erste-Hilfe-Ordnung, Index d Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.000/4007 I
12. GKN Integriertes Managementsystem, Teil C: Qualitätssicherung nach KTA 1401, Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), Index k2 Änderungsvorlage vom 16.09.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/4.01.000/4005 K

13. GKN I BHB, Teil 2 Kapitel 1.1.1 Auflagen und Vorschriften für den Betrieb, Index e/1 Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A5/B/4.01.00/4006 -
  
14. GKN I BHB, Teil 2 Kapitel 1.1.2 Voraussetzungen und Bedingungen zum Stillstand der Anlage und BE-Wechsel, Index d Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A5/B/4.01.00/8003 g
  
15. GKN I BHB, Teil 2 Kapitel 1.1.4 Meldepflichtige Ereignisse, Index h/1 Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A5/B/4.01.00/8007 h
  
16. GKN I BHB, Teil 2 Kapitel 1.1.5 Betriebliche Vorschriften, Index j/1 Änderungsvorlage vom 07.08.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A5/B/4.01.00/8005 j
  
17. Schreiben der EnKK, Kernkraftwerk Neckarwestheim zu den Empfehlungen aus dem Gutachten des TÜV vom 14.10.2009  
Gen.-Dok.-Nr. A4/B/2.00.00/4059

### III.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.000,-- Euro (i.W. zwanzigtausend Euro) festgesetzt.

Die Auslagen werden gesondert erhoben.

## **IV. Gründe**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Gegenstand des Antrags und der Genehmigung**

Der EnBW-Konzern hat den Betrieb seiner Kernkraftwerke an den Standorten Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim in einer Gesellschaft gebündelt, die unter EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) firmiert und ihren Sitz in Obrigheim hat. Die EnKK strebt eine Harmonisierung der Organisationsstrukturen an den drei Standorten sowie eine Zentralisierung von standortübergreifenden und EnKK-internen Dienstleistungen für alle drei Standorte an. Mit der Änderung der Organisationsstruktur und einer vergleichbaren Änderung für das Kernkraftwerk Philippsburg beabsichtigt die Antragstellerin, harmonisierte Strukturen und Standards zu schaffen, die standortübergreifende Zusammenarbeit zu vereinfachen und zu verbessern, den Transfer von Know-How zwischen den Standorten zu fördern sowie weitere Optimierungspotenziale schneller ersichtlich zu machen. Insgesamt soll damit eine gute und zukunftsorientierte Basis für den Betrieb der Kernkraftwerke geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 19.12.2008 hat die EnKK die Änderungsanzeige zum Änderungsantrag 173/2008 „Weiterentwicklung der Aufbauorganisation an den EnKK-Standorten KKP, GKN und KWO“ mit einer Technischen Beschreibung vorgelegt. Mit Schreiben vom 12.03.2009 hat sie die Revision 1 der Technischen Beschreibung und das BHB-Kapitel Personelle Betriebsorganisation (PBO) eingereicht. Mit Schreiben vom 25.08.2009 hat die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach §7 Atomgesetz gestellt und eine Revision der Technischen Beschreibung als Sicherheitsbericht vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist eine Änderung der Aufbauorganisation am Standort Neckarwestheim. Die geänderte Aufbauorganisation soll im Wesentlichen aus Fachbereichen mit Standortaufgaben „Betrieb GKN I“, „Betrieb GKN II“, „Elektrotechnik“, „Maschinenteknik“ und „Überwachung“ sowie aus den Fachbereichen mit zentralen

Aufgaben „Objektsicherung“, „Nukleartechnik“ und „Services“ bestehen. Die Fachbereiche mit Standortaufgaben nehmen ausschließlich Aufgaben am Standort Neckarwestheim wahr. Die Fachbereiche mit zentralen Aufgaben nehmen Aufgaben an den drei Standorten Neckarwestheim, Philippsburg und Obrigheim wahr. Sie besitzen Personal an den drei Standorten. Die geplante Organisationsstruktur ist im Detail in der PBO dargelegt.

Für den Block GKN II und die beiden Blöcke des Kernkraftwerks Philippsburg hat die Antragstellerin entsprechende Genehmigungsanträge gestellt, die gleichzeitig beschieden werden. Mit Schreiben vom 14.10.2009 hat sie klargestellt, dass die Organisationseinheiten mit zentralen Aufgaben ihre Aufgaben für das Kernkraftwerk Obrigheim erst dann wahrnehmen werden, wenn dort die Aufbauorganisation entsprechend geändert ist.

Mit Schreiben vom 14.10.2009 hat die Antragstellerin ebenfalls dargelegt, dass und wie sie den Empfehlungen des TÜV-Gutachtens nachkommen wird.

## **1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben, welches ausschließlich die Organisation des Betriebes des Kernkraftwerkes betrifft, keinerlei - insbesondere keine nachteiligen - Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG in der „bw Woche – Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ vom 18.09.2009 bekannt gemacht.

Ein Fall der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) ist nicht gegeben, da keiner der dort genannten Fälle vorliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltver-

träglichkeitsprüfung besteht nicht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt, vgl. § 4 Abs. 4, Satz 2 AtVfV.

Von einer fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Ausübung des behördlichen Ermessens abgesehen, weil bei der hier beantragten reinen Organisationsänderung nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und die Beteiligung der Öffentlichkeit insbesondere keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn verspricht, so dass dem Gesichtspunkt der beschleunigten Durchführung der Optimierung der Betriebsorganisation im öffentlichen wie auch im privaten Interesse des Genehmigungsinhabers der Vorzug zu geben war.

### **1.2.2 Begutachtung und Behördenbeteiligung**

Das Vorhaben der Antragstellerin wurde im Auftrag des Umweltministeriums von der TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV ET) und in deren Unterauftrag vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) begutachtet. Die Begutachtung diente insbesondere der Klärung der Frage, ob beim Betrieb des Kernkraftwerks mit der geänderten Organisationsstruktur die erforderliche Vorsorge gegen Schäden i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und der Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG weiterhin getroffen sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Zuge der Begutachtung mit der Antragstellerin unter Beteiligung der TÜV ET und des IAO erörtert.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg haben ihr Einvernehmen i.S.d. § 1 Abs. 1 AtGZuVO erteilt.

## **2. Rechtliche und technische Würdigung**

## **2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

Diese Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 1 AtG. Für die Betriebsführung auf der Grundlage der vorgelegten Aufbauorganisation konnte die Genehmigung wie beantragt erteilt werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und Versagensgründe nicht gegeben sind.

### **2.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Mit dem Änderungsvorhaben werden neue Organisationseinheiten geschaffen, die von atomrechtlich verantwortlichen Personen geleitet werden sollen. Die stellenspezifischen Fachkundeforderungen an dieses verantwortliche Personal wurden festgelegt. Die Besetzung der neu geschaffenen Stellen erfolgt nach Erteilung dieser Genehmigung. Nach der gültigen Betriebsgenehmigung, die in diesem Punkt nicht verändert wird, ist eine Besetzung erst möglich, wenn die Aufsichtsbehörde die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der jeweils vorgesehenen verantwortlichen Person festgestellt hat. Bei der Neubesetzung von unverändert weiter bestehenden Stellen für verantwortliches Personal wird dasselbe Verfahren angewandt. Bei den Stellen für verantwortliches Personal, die bereits bestehen und nicht neu besetzt werden, wurde die Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen schon vor deren jeweiliger Ernennung geprüft. Damit ist gewährleistet, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen die Stellen für verantwortliches Personal begleiten.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin wurde schon in vorlaufenden Genehmigungsverfahren erbracht. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das positive Urteil in Frage stellen.

### **2.1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Das bisherige Personal wird in die neue Organisation übernommen. Im Genehmigungsverfahren hat EnKK dargelegt, wie die Organisationseinheiten mit Personal

gemäß den Personengruppen der Fachkunderichtlinie für sonst tätige Personen ausgestattet werden sollen. Die Stellen werden somit vorwiegend mit Personen besetzt, die bereits jetzt als sonst tätige Personen an den Standorten tätig sind. Die bestehenden Regelungen in GKN gewährleisten, dass beim Betrieb der Anlage nur Personen tätig werden können, die die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

### **2.1.3 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die sicherheitstechnischen Änderungen betreffen die Aufbauorganisation der Anlage GKN I. Diese ist in der PBO festgelegt. Die Abläufe bei den sicherheitstechnisch wichtigen Tätigkeiten wie beim Fahren der Anlage, beim Durchführen von Instandhaltungen und Änderungen sowie beim Überwachen und beim Strahlenschutz erfahren keine Änderung. Die hierfür geltenden Betriebsordnungen bedürfen nur insofern einer Änderung, als sich die für die einzelnen Tätigkeitsschritte zuständigen Organisationseinheiten ändern. Auch in den nachgeordneten schriftlichen betrieblichen Regelungen wie Betriebsanweisungen sind nur Anpassungen an die geänderte Aufbauorganisation erforderlich.

Die neue Aufbauorganisation ist nicht mit einer Personalreduktion verbunden. Die Personalstärke am Standort bleibt im Wesentlichen unverändert. Für den überwiegenden Teil der Beschäftigten werden sich keine Änderungen der Tätigkeiten ergeben. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Führungskräfte in den Fachbereichen mit zentralen Aufgaben, die für Kernkraftwerksblöcke an mehreren Standorten zuständig und verantwortlich werden.

Die sicherheitstechnischen Fragestellungen wurden von der TÜV ET unter Hinzuziehung des IAO im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg begutachtet. Das Umweltministerium hat das Gutachten auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie auf zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks überprüft. Das Umweltministerium kommt auf der Grundlage der Feststellungen des Gutachtens

zum Ergebnis, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist.

Die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks werden erfüllt. Im Hinblick auf Kriterien der zweckmäßigen Organisationsgestaltung hat die beabsichtigte Aufbauorganisation sowohl Vorteile wie Nachteile verglichen mit der bisherigen Organisation oder mit anderen Organisationsformen. Die Nachteile werden durch die Vorteile mehr als aufgewogen, zumal durch ergänzende Regelungen in der PBO mögliche nachteilhafte Auswirkungen vermindert werden.

In der EnBW Kraftwerke AG wurde in den vergangenen Jahren eine Ingenieurgruppe aufgebaut, die die EnKK unterstützte. Mit der beantragten Änderung wird u.a. die Eingliederung dieser Ingenieurgruppe in die EnKK bezweckt. Daneben sollen weitere Aufgaben, die für den sicheren Betrieb und die Störfallbeherrschung nicht unmittelbar erforderlich sind, in Organisationseinheiten mit zentralen Aufgaben durchgeführt werden. Andere Kernkraftwerke betreibende Unternehmen haben zu diesem Zweck entsprechende Organisationseinheiten in den Unternehmenszentralen konzentriert. Demgegenüber hat die von der EnKK beabsichtigte Organisationsform der zentralen Fachbereiche mit Personal an den Standorten Vorteile im Hinblick auf eine enge Abstimmung mit den jeweiligen anlagenspezifischen Organisationseinheiten und auch hinsichtlich eines raschen Informationsaustausches und guter Anlagenkenntnisse des an den jeweiligen Standorten tätigen und dort auch dienstlich angesiedelten Personals der zentralen Fachbereiche. Diese Vorteile und der Vorteil einer harmonisierten Vorgehensweise überwiegen den durch das Tätigwerden der Fach- und Teilbereichsleiter an verschiedenen Standorten verbundenen Nachteil. Durch die relativ geringen Entfernungen zwischen den Standorten und durch Stellvertreter der Fach- und Teilbereichsleiter, die ihren Dienstsitz an einem der anderen Standorte haben, ist die Führung der Fach- und Teilbereiche mit zentralen Aufgaben gewährleistet.

Für die EnKK-Kernkraftwerke wurde mit Genehmigungen vom 30.11.2006 ein Organisationsaufbau genehmigt, der für jeden Standort einen Technischen Geschäftsführer vorsieht, der seinen Dienstsitz am Standort hat und der die Aufgaben des Strah-

lenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Der „Strahlenschutzverantwortliche am Standort“ hat sich bewährt. Da die Fachbereiche mit zentralen Aufgaben nicht dem Geschäftsbereich eines dieser Technischen Geschäftsführer zugeordnet sind, wird ein zusätzlicher Geschäftsbereich „Zentrale Aufgaben“ geschaffen. Diesem Geschäftsführer werden die standortübergreifenden Fachbereiche „Nukleartechnik“ und „Services“ unterstellt. Der standortübergreifende Fachbereich „Objektsicherung“ bleibt wie bisher die Objektsicherung dem kaufmännischen Geschäftsführer unterstellt. Das Organisationsmodell des „Strahlenschutzverantwortlichen am Standort“ führt in Kombination mit den zentralen Fachbereichen dazu, dass die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nicht deckungsgleich sind mit den Aufgaben des Technischen Geschäftsführers des Standorts. Ungeachtet dessen ist mit den Festlegungen in der Personellen Betriebsorganisation und mit der Nebenbestimmung Nr. 1 der Genehmigung vom 30.11.2006 gewährleistet, dass der „Strahlenschutzverantwortliche am Standort“ seine Aufgaben wahrnehmen kann und die diesbezüglichen Anforderungen der Strahlenschutzverordnung erfüllt sind.

In den standortübergreifenden Fachbereichen „Nukleartechnik“ und „Services“ werden Tätigkeiten durchgeführt, die nicht unmittelbar für den sicheren Betrieb erforderlich sind. Solche Tätigkeiten können von externen oder von in der Unternehmenszentrale angesiedelten Dienstleistern durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Leistungen vom verantwortlichen Personal der Anlage spezifiziert und abgenommen werden. Die EnKK hat sich für eine andere Organisationsform entschieden. Die standortübergreifend tätigen Fachbereiche, Teilbereiche und Stabsstellen sollen von atomrechtlich verantwortlichen Personen geleitet und weder an die Konzernzentrale noch an Drittfirmen ausgelagert werden. Die Leitungspersonen besitzen die erforderliche Fachkunde und die Personalausstattung unterliegt der aufsichtlichen Kontrolle. Mit dieser Organisationsform wird ein Weg beschritten, der einer Tendenz des Auslagerns von Aufgaben entgegenwirkt und Know-How an den Kraftwerksstandorten erhält und ausbaut. Da die standortübergreifenden Fachbereiche in die atomrechtliche Verantwortung eingebunden sind, unterstehen sie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Leitung und Lenkung des jeweiligen Leiters der Anlage. Die gewählte Organisationsform erfordert in Bezug auf diese Fachbereiche eine zusätzliche Koordinati-

on und Abstimmung mit und zwischen den Leitern der Anlagen. Regelungen hierzu sind vorgesehen und in der PBO festgelegt. Im Hinblick auf den Sicherheitsgewinn beim Betrieb überwiegen im Ergebnis die mit der Einrichtung der standortübergreifenden Fachbereiche verbundenen Qualitätsgewinne durch die Standardisierung anlagenübergreifender Aufgaben und die durch die Zusammenführung von Personal der Standorte mögliche Spezialisierung den aus der Notwendigkeit der Abstimmung mit und zwischen den Leitern der Anlagen resultierenden Aufwand. Da die standortübergreifenden Fachbereiche nicht unmittelbar für den sicheren Betrieb der Anlage zuständig sind, entstehen auch keine sicherheitstechnisch relevanten Konflikte aus dem Zugriff verschiedener Leiter der Anlage auf die Fachbereiche „Nukleartechnik“ und „Services“. Die Umorganisation führt daher zu einer Stärkung des sicheren Betriebs, die Schadensvorsorge ist gewährleistet.

Im Gegensatz zu den standortübergreifenden Fachbereichen „Nukleartechnik“ und „Services“ sollen in dem standortübergreifenden Fachbereich „Objektsicherung“ Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht nur mittelbar für den sicheren Betrieb erforderlich sind. Diesem Gesichtspunkt wird durch zusätzliche Regelungen im Hinblick auf Stellvertreter an den Standorten und Weisungskompetenzen Rechnung getragen.

Durch die Einführung von Organisationseinheiten, die größere Projekte abwickeln, ist eine klare Beschreibung der Schnittstelle dieser Organisationseinheiten zu den system- und komponentenverantwortlichen Teilbereichen sowie ihres Zusammenwirkens erforderlich. Dies ist in der vorgelegten PBO erfolgt. Für die Abwicklung von Projekten durch die Stabsstelle „Projekte und Sonderaufgaben“ im Fachbereich „Maschinentechnik“ wird eine schriftliche betriebliche Regelung erstellt, die der Aufsichtsbehörde vor Umsetzung der Organisationsänderung vorgelegt wird.

Nach Erteilung der Genehmigung sind verschiedene Schritte zur Umsetzung der Organisationsänderung erforderlich, die geplant, überwacht und gesteuert werden müssen. Die EnKK hat im Schreiben vom 14.10.2009 die Vorlage eines Konzeptberichts zum Veränderungsmanagement zugesagt, der eine Grundlage für Kontrollen der Aufsichtsbehörde während und nach der Umsetzung liefert. Das Veränderungsmanage-

ment sieht auch die Analyse der Auswirkungen der Organisationsänderung ca. ein- einhalb Jahre nach ihrer Umsetzung vor, deren Ergebnisse, insbesondere die posi- tiven und negativen Auswirkungen der Organisationsveränderung, der Aufsichtsbehör- de mitgeteilt werden. Damit wird gewährleistet, dass der Umsetzungsprozess keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Betriebs des Kernkraftwerks hat.

#### **2.1.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Für GKN I ist bereits der Höchstbetrag der Deckungsvorsorge nach § 13 AtG in Höhe von 2,5 Mrd. Euro festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde der Genehmigungsbe- hörde nachgewiesen. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Scha- densersatzverpflichtungen ist damit weiterhin gewährleistet.

#### **2.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Die beantragte Organisationsänderung sieht als Objektsicherungsbeauftragten den Leiter des standortübergreifenden Fachbereichs „Objektsicherung“ vor. Er hat am Standort GKN einen Vertreter, der zugleich den am Standort GKN tätigen Teilbereich „Objektsicherung Neckarwestheim“ leitet. Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Anforderung der Richtlinie für den Objektsicherungsdienst und Objektsicherungs- beauftragten weiterhin erfüllt. Weitere Änderungen im Bereich der Objektsicherung sind nicht vorgesehen. Insbesondere ergeben sich aus der beabsichtigten Änderung keine Auswirkungen auf die Sicherheitseinrichtungen und die Abläufe beim Objektsi- cherungsdienst.

#### **2.1.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **2.1.7 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)**

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das Umweltministerium hat im Ergebnis festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen.

### **2.2 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach dem behördlichen Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin festgesetzt.

Die Gebühr ist auf das Konto 7495530102 der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, Karlsruhe, Bankleitzahl 600 501 01 unter Angabe des Kassenzeichens 8675650003934 zu überweisen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben.

Die Auslagenerhebung erfolgt in gesonderten Bescheiden.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

## **VI. Hinweis**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Stuttgart, den 4.11.2009

Az.: 3-4651.00/14

Umweltministerium  
Baden-Württemberg